

Anlage zu § 26 Abs. 5 der Satzung der DAK-Gesundheit

§ 14 a Bonus für Maßnahmen für betriebliche Gesundheitsförderung

I. Die in § 1 genannten Arbeitgeber erhalten einen Bonus, wenn sie Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung durchführen. Hierzu wird mit den ausgewählten Betrieben für alle oder ausgewählte Betriebsteile ein Bonusvertrag geschlossen, der die Höhe des Bonus, die Kriterien für die Gewährung und den Nachweis regelt.

II. Die Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung dürfen nicht bereits Gegenstand der Verpflichtungen des Arbeitgebers aus dem Arbeitsschutzgesetz sein. Die maximale Höhe des Bonus darf die Aufwendungen des Arbeitgebers für die betriebliche Gesundheitsförderung nicht überschreiten. Die Höhe des Bonus darf nicht mehr als einen Monatsbeitrag (Arbeitgeberanteil) betragen.